

Studierenden-Ordnung der Universität Basel

Vom 28. September 2011

Vom Universitätsrat genehmigt am 20. Oktober 2011

Die Regenz der Universität Basel, gestützt auf § 12 lit. m und n des Statuts der Universität Basel vom 12. Dezember 2007¹ und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung gilt für

- a) Studierende der Universität Basel, insbesondere:
 - aa) die ordentlichen Studierenden im Bachelor- oder im Masterstudium;
 - bb) die Doktorierenden;
- b) Studierende anderer Hochschulen sowie Schülerinnen und Schüler;
- c) Studierende in der universitären Weiterbildung;
- d) Hörerinnen und Hörer;
- e) die studentischen Vereine.

² Als Studierende gemäss Abs. 1 lit. b gelten Personen, die ohne ordentliche Zulassung im Rahmen eines Abkommens, der freien Mobilität oder als Gaststudierende an der Universität Basel Lehrveranstaltungen besuchen. Für diese kann das Rektorat abweichende Bestimmungen vorsehen.

³ Personen gemäss Abs. 1 lit. a bis d sind Benutzerinnen und Benutzer der Universität Basel. Für sie gilt für die Dauer ihres Studiums das Recht der Universität Basel.

Verfassungsmässige Rechte

§ 2. Die verfassungsmässigen Rechte innerhalb der Universität Basel sind gewährleistet. Sie können durch Verpflichtungen gegenüber der Universität und zur Sicherung eines geordneten Universitätsbetriebs eingeschränkt werden. Dabei sind die Verhältnismässigkeit und die Gleichbehandlung gewährleistet.

Studienstufen und Grade

§ 3. Die Universität Basel gliedert ihre Studienstufen und akademischen Grade wie folgt:

- a) die erste Studienstufe im Umfang von 180 Kreditpunkten mit dem akademischen Grad Bachelor;
- b) die zweite Studienstufe im Umfang von 90–120 Kreditpunkten (bzw. 180 Kreditpunkte für das Studium der Medizin) mit dem akademischen Grad Master;
- c) die Doktoratsstufe mit dem akademischen Grad Doktorin bzw. Doktor.

² Darüber hinaus bietet die Universität Basel im Rahmen der universitären Weiterbildung Zertifikatslehrgänge (CAS), Diplomlehrgänge (DAS) und Master of Advanced Studies (MAS) Programme an.

Erwerb von Kreditpunkten

§ 4. Kreditpunkte werden aufgrund von kontrollierten Studienleistungen gemäss European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben.

¹ SG 440.110.

² Die Anzahl der Kreditpunkte pro Lehrveranstaltung entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand, welcher zur Erlangung der Lernziele aufzuwenden ist. Als Richtwert wird ein Kreditpunkt für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden vergeben. Dabei werden nur ganze Kreditpunkte vergeben.

³ Die Modalitäten der Leistungsüberprüfung einer Lehrveranstaltung sind unabhängig von der Zuordnung zu einem Studiengang oder -fach. Es wird die gleiche Anzahl Kreditpunkte vergeben. Für gleiche und ähnliche Studienleistungen können nur einmal Kreditpunkte erworben werden.

⁴ Studienordnungen können vorsehen, dass eine beschränkte Anzahl von Kreditpunkten durch Beteiligung an der universitären Selbstverwaltung erworben werden können.

⁵ Die Studierenden erhalten regelmässig eine Datenabschrift über bestandene und in der Regel auch über nicht bestandene Leistungsüberprüfungen.

Anerkennung von Studienleistungen im Bachelor- und Masterstudiengang

§ 5. Die Universität Basel anerkennt Studienleistungen, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen von der Universität Basel anerkannten Hochschule erworben wurden, sofern die Fähigkeiten und Kenntnisse inhaltlicher Bestandteil des beantragten Bachelor- oder Masterstudiengangs der Universität Basel sind.

² Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an die Fakultät. Sie erfolgt in Form der Anrechnung oder des Erlasses von Kreditpunkten. Wurden Studienleistungen bzw. Kreditpunkte nicht gemäss ECTS erworben oder bereits für einen anderen Studienabschluss verwendet, so erfolgt die Anerkennung in der Regel in Form des Erlasses. Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studienleistungen mittels Verfügung mitgeteilt.

³ Zu erwerbende Kreditpunkte im Rahmen von Auflagen oder Zulassungsbedingungen werden nicht an den Studiengang angerechnet.

⁴ Im Rahmen eines Studienvertrages können Studienleistungen bzw. Kreditpunkte auch ausserhalb der Universität Basel erbracht bzw. erworben und angerechnet werden.

Informationen

§ 6. Studienrelevante Informationen, wie z.B. Zulassungsrichtlinien, Anmelde- und Rückmeldeverfahren, Studienordnungen, Wegleitungen oder allfällige Fristen, werden durch die zuständigen Universitätsorgane und Gliederungseinheiten in geeigneter Form, insbesondere auf der Webseite der Universität Basel, bekannt gegeben.

² Die Studierenden sind gehalten, sich über den Universitäts- und Studienbetrieb zu informieren und allfällige notwendige Mitwirkungshandlungen fristgerecht vorzunehmen.

³ Die Fakultäten sorgen für eine adäquate Studienfachberatung.

Datenschutz

§ 7. Die Universität Basel erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten von Studierenden. Die Bearbeitung und Bekanntgabe dieser Personendaten erfolgt im Rahmen des übergeordneten Rechts.

² Die Universität Basel veröffentlicht die erworbenen Titel und akademischen Grade mit den persönlichen Daten der Studierenden.

Änderung persönlicher Daten und Adressänderungen

§ 8. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten umgehend dem Studiensekretariat unter Vorlage der entsprechenden amtlichen Ausweise persönlich zu melden.

² Adressänderungen sind innert zehn Tagen über die von der Universität Basel zur Verfügung gestellten Online-Services vorzunehmen. Postzustellungen an die bisherige Adresse gelten als rechtmässig erfolgt, wenn die Adressänderung nicht rechtzeitig vorgenommen wurde.

E-Mail Account

§ 9. Den Studierenden wird eine persönliche E-Mail Adresse mit entsprechendem E-Mail Account zugeteilt, welcher wöchentlich zu konsultieren ist.

² Informationen gelten als verbindlich zugestellt, sobald sie vom E-Mail Account abrufbar sind.

Nachweis über Teilnahmeberechtigung

§ 10. Personen, die Leistungen der Universität Basel in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, sich mittels Studierendenausweis oder anderweitiger Nachweise über die Berechtigung zur Benutzung der Universität und ihrer Dienstleistungen auszuweisen.

² Wer dieser Pflicht nicht nachkommt oder die Berechtigung, Leistungen in Anspruch zu nehmen, nicht nachweisen kann, wird von der entsprechenden Leistung ausgeschlossen.

Disziplinarmaßnahmen

§ 11. Eines Disziplinarfehlers macht sich schuldig,

- a) wer gegen Bestimmungen oder Weisungen der Universität oder ihrer Gliederungseinheiten handelt;
- b) wer Veranstaltungen der Universität, bewilligte Veranstaltungen Dritter an der Universität oder den geordneten Betrieb auf dem Areal der Universität stört;
- c) wer Organe der Universität, Mitglieder des Lehrkörpers, Assistierende, Studierende oder das Personal in ihrer Tätigkeit behindert;
- d) wer eine Ausweisschrift oder eine Vergünstigung, die ihr bzw. ihm aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Universität zukommt, missbraucht;
- e) wer plagiiert;
- f) wer wegen schwerwiegenden Straftaten, durch welche die Interessen der Universität beeinträchtigt oder gefährdet werden, verurteilt wurde;
- g) wer sich anderweitig schwerwiegend treuwidrig verhält.

² Das Rektorat kann gegenüber der fehlbaren Person die folgenden Disziplinarmaßnahmen treffen:

- a) die schriftliche Verwarnung;
- b) vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benützungsberechtigungen an universitären Einrichtungen oder Dienstleistungen;
- c) Exmatrikulation für ein oder mehrere Semester;
- d) dauernder Ausschluss vom Studium an der Universität Basel.

³ Art und Dauer der Disziplinarmaßnahme richten sich nach der Bedeutung der beeinträchtigten oder gefährdeten Hochschulinteressen sowie nach dem Verschulden, den Beweggründen und dem bisherigen Verhalten der fehlbaren Person.

⁴ Die Fakultäten und andere universitäre Gliederungseinheiten können in ihren Studien- und Promotionsordnungen zusätzliche Disziplinarmaßnahmen vorsehen.

⁵ Weitere rechtliche Massnahmen, namentlich die Einleitung einer Strafverfolgung oder der Entzug von Titeln, bleiben vorbehalten.

Spezielle Rechte Studierender der Universität Basel

§ 12. Die Studierenden der Universität Basel gemäss § 1 Abs. 1 lit. a haben das Recht, die speziellen Einrichtungen für Universitätsangehörige wie insbesondere die Kinderkrippe, in Anspruch zu nehmen und Anträge auf Vergünstigungen und Stipendien der Universität Basel zu stellen.

² Sie wirken im Rahmen der im Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und im Rahmen des Universitätsstatuts massgebenden Bestimmungen an der Gestaltung der Universität Basel mit.

II. Zulassung

Allgemein

§ 13. Die Zulassung erfolgt gemäss den Zulassungsrichtlinien des Rektorats, universitären Ordnungen und Reglementen.

² Wer an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule endgültig vom Weiterstudium in einem Studiengang oder Studienfach ausgeschlossen worden ist oder einen solchen / ein solches bereits erfolgreich abgeschlossen hat, wird nicht zum Studium im vergleichbaren Studiengang oder Studienfach zugelassen.

³ Die Zulassung oder Ablehnung wird vom Rektorat verfügt.

Sprachkenntnisse

§ 14. Die hauptsächlichen Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

² Allfällige besondere sprachliche Erfordernisse werden in den fakultären Studienordnungen geregelt.

Zulassung zum Bachelorstudium

§ 15. Die Zulassung zum Bachelorstudium setzt ein anerkanntes Reifezeugnis oder einen anderen gleichwertigen Abschluss einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule voraus.

Zulassung zum Masterstudium

§ 16. Die Zulassung zum Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss im Umfang von 180 Kreditpunkten einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule voraus.

² Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission der Fakultät. Diese empfiehlt dem Rektorat die Zulassung oder Abweisung.

³ Erfüllt ein Bachelorabschluss die in der jeweiligen Masterstudienordnung genannten Voraussetzungen nur teilweise, kann die Zulassung zum Masterstudium mit der Auflage erfolgen, Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium nachzuholen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Auflagen 30 Kreditpunkte nicht überschreiten, die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten keine grundlegende Voraussetzung für das Masterstudium sind und in der jeweiligen Masterstudienordnung keine Zulassungsbedingung darstellen.

⁴ Ist keine Zulassung gemäss Abs. 3 möglich, kann die Fakultät dennoch eine Zulassung beantragen, damit die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bachelorangebot vorgängig erworben werden können. Die Einschreibung erfolgt in diesem Fall auf Bachelorstufe. Der Erwerb des Bachelorgrades ist jedoch ausgeschlossen.

Abschluss einer Fachhochschule / Pädagogischen Hochschule

§ 17. Ein Abschluss einer von der Universität Basel anerkannten schweizerischen oder ausländischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule erlaubt nur dann den Zugang zum Masterstudium, wenn der Abschluss einen Notendurchschnitt von mind. 5 / ungerundet (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max / 4 = pass) aufweist. § 16 gilt gleichermaßen.

Abschlüsse von ausländischen Hochschulen

§ 18. Ein Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss einer von der Universität Basel anerkannten ausländischen Hochschule erlaubt nur dann den Zugang zum Masterstudium, wenn dieser im Hochschulsystem seines Erwerbs die Zulassung zum gewünschten Masterstudium an einer

Universität erlaubt. Es kann der Nachweis eines Studienplatzes verlangt werden. § 17² gilt gleichermaßen.

Zulassung zum Doktorat

§ 19. Die Zulassung zum Doktorat setzt in der Regel einen anerkannten Masterabschluss einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule voraus. Die fakultären Promotionsordnungen regeln weitere Zulassungsvoraussetzungen sowie die fachspezifischen Anforderungen betreffend Äquivalenz und Betreuung.

² Abschlüsse der universitären Weiterbildung berechtigen nicht zur Zulassung zum Doktorat.

³ Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Fakultät durch das Rektorat.

⁴ Erfüllt ein Abschluss die in der jeweiligen Promotionsordnung genannten Voraussetzungen nur teilweise, kann die Zulassung zum Doktorat mit der Auflage erfolgen, zusätzliche Studienleistungen zu erbringen. In der Regel sind dies Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium. Eine Zulassung mit Auflagen ist jedoch nur möglich, wenn die Auflagen 24 Kreditpunkte nicht überschreiten, die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten keine grundlegende Voraussetzung für das Doktorat sind und in der jeweiligen Promotionsordnung keine Zulassungsbedingungen darstellen. Die Höhe der Auflagen als auch der Zeitpunkt ihrer Erfüllung sind in der Doktoratsvereinbarung festzuhalten.³

⁵ Ist keine Zulassung gemäss Abs. 4 möglich, kann die Fakultät mit Einverständnis der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers dennoch eine Zulassung beantragen, damit die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Master- oder Bachelorangebot vorgängig erworben werden können. Die Erfüllung der Bedingungen wird zeitlich befristet. Die Einschreibung erfolgt in diesem Fall auf Masterstufe. Der Erwerb des Mastergrades ist jedoch ausgeschlossen. Es fallen die Gebühren für ordentliche Studierende im Bachelor- oder Masterstudium gemäss Gebührenordnung an.⁴

⁶ Die Doktorierenden müssen sich zum nächstmöglichen Termin immatrikulieren und bleiben während der gesamten Dauer der Doktoratsausbildung eingeschrieben.⁵

⁷ Eine Beurlaubung ist für Doktorierende nur bei Vorliegen von triftigen Gründen gemäss § 25 Abs. 2 möglich.⁶

III. Immatrikulation, Anmeldung und Rückmeldung

Immatrikulation

§ 20. Die Studierenden müssen für diejenige Zeit an der Universität Basel immatrikuliert sein, in der sie Leistungen der Universität beanspruchen. Die Immatrikulation erfolgt durch das Rektorat.

² Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren schweizerischen Hochschulen bedarf der Bewilligung des Rektorats.

³ Die gleichzeitige Einschreibung in mehreren Studiengängen ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat. Es holt zuvor die Stellungnahme der Fakultäten ein.

⁴ Studierende gemäss § 1 Abs. 1 lit. a, die im Rahmen eines Abkommens an einer anderen Hochschule studieren, bleiben an der Universität Basel immatrikuliert und bezahlen die volle Semestergebühr.

² § 18: der korrekte Verweis lautet «§ 16».

³ § 19 Abs. 4 in der Fassung des Beschlusses der Regenz vom 9. 4. 2014 (wirksam seit 5. 6. 2014).

⁴ § 19 Abs. 5 beigefügt durch Beschluss der Regenz vom 9. 4. 2014 (wirksam seit 5. 6. 2014).

⁵ § 19 Abs. 6 beigefügt durch Beschluss der Regenz vom 9. 4. 2014 (wirksam seit 5. 6. 2014).

⁶ § 19 Abs. 7 beigefügt durch Beschluss der Regenz vom 9. 4. 2014 (wirksam seit 5. 6. 2014).

Anmeldung zum Studium

§ 21. Das Zulassungsverfahren wird mit der schriftlichen und fristgerechten Anmeldung eröffnet. Die gleichzeitige Anmeldung für mehrere Studiengänge ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat.

² Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr zu entrichten. Nach dem Zahlungseingang wird die Anmeldung bearbeitet.

³ Die Bearbeitung der Anmeldung wird eingestellt, wenn das Dossier nicht innert der gesetzten Frist vollständig vorliegt.

Rückmeldung

§ 22. Studierende und Doktorierende haben für das kommende Semester fristgerecht eine Rückmeldung über die Online-Services vorzunehmen.

² Mit der Rückmeldung wird wahlweise einer der folgenden Vorgänge eingeleitet:

- Semestereinschreibung
- Antrag auf Studiengang- respektive Studienfachwechsel
- Antrag auf Beurlaubung
- Exmatrikulation auf eigenes Begehren.

Semestereinschreibung

§ 23. Die Fortsetzung des Studiums im selben Studiengang bedarf der Semestereinschreibung für das Folgesemester. Mit der Semestereinschreibung ist eine Semestergebühr zu bezahlen und sind Lehrveranstaltungen zu belegen.

² Ein Antrag auf Annullierung der Semestereinschreibung mit Rückzahlung der Semestergebühr muss spätestens bis drei Wochen nach Vorlesungsbeginn eingereicht werden. Die Rückzahlung der Semestergebühr wird dabei nur gegen Rückgabe des Studierendenausweises und der Studienbescheinigungen vorgenommen.

Studiengang- oder Studienfachwechsel

§ 24. Ein Wechsel des Studiengangs oder des Studienfaches wird wie eine Anmeldung zum Studium behandelt. Ein Antrag auf Studiengang- oder Studienfachwechsel ist dem Studiensekretariat fristgerecht einzureichen und es sind die Bestimmungen über die Anmelde- und die Zulassungsvoraussetzungen zu beachten.

² Studierende, die infolge eines definitiven Ausschlusses oder nach dem Erwerb eines akademischen Grades in ihrem Studiengang oder Studienfach nicht mehr weiter studieren können, müssen zum nächstmöglichen Termin einen Studiengang- bzw. Studienfachwechsel vornehmen oder die Exmatrikulation einleiten. Gleiches gilt für Studierende, die infolge Aufhebung des Studienangebots in ihrem Studiengang oder Studienfach nicht mehr weiterstudieren können.

³ Der Studiengang- respektive Studienfachwechsel wird vom Rektorat verfügt.

Beurlaubung

§ 25. Studierende, die keine Leistungen der universitären Lehre und Forschung beanspruchen und keine Kreditpunkte erwerben, können insgesamt für höchstens zwei Semester beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist mit der Rückmeldung zu beantragen.

² Aus triftigen Gründen (insbesondere Krankheit, Schwanger- oder Elternschaft, Militärdienst, Zivildienst) können Studierende darüber hinaus für weitere Semester beurlaubt werden.

³ Eine Beurlaubung im ersten Semester nach der Immatrikulation sowie während der Erstellung der Bachelor- oder Masterarbeit ist nicht möglich.

⁴ Beurlaubte bleiben immatrikuliert und haben eine reduzierte Semestergebühr zu entrichten.

⁵ Die Beurlaubung wird in den universitären Ausweisen vermerkt.

Belegen von Lehrveranstaltungen

§ 26. Das fristgerechte Belegen der Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an derselben sowie an der Leistungsüberprüfung und somit für den Erwerb von Kreditpunkten.

² Studierende sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen über die Online-Services oder gemäss dem für sie vorgesehenen Verfahren zu belegen.

Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebedingungen

§ 27. Sofern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäss den Vorgaben der Fakultäten bestimmte Vorkenntnisse oder bestandene Prüfungen voraussetzt, haben die Studierenden die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

² Die Dozierenden sind berechtigt, die Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen zu untersagen, wenn dieser Nachweis nicht erbracht werden kann.

³ Die Fakultäten können die Teilnahme an Lehrveranstaltungen Studierenden eines bestimmten Studiengangs bzw. -fachs oder bestimmten Studierendengruppen (wie z. B. Studienanfängerinnen und Studienanfängern) vorbehalten.

Exmatrikulation

§ 28. Die durch die Immatrikulation erworbenen Rechte und Pflichten der Studierenden erlöschen durch Exmatrikulation. Diese erfolgt auf eigenes Begehren oder von Amtes wegen.

² Von Amtes wegen wird exmatrikuliert, wer

- a) unter § 24 Abs. 2 fällt und weder Studiengangwechsel noch Exmatrikulation vorgenommen hat;
- b) aufgrund eines Irrtums oder durch unrichtige Angaben zu Unrecht immatrikuliert wurde;
- c) die Semestereinschreibung oder die Bezahlung der Semestergebühr nicht innert Frist vorgenommen hat;
- d) sich eines Disziplinarfehlers nach § 11 dieser Ordnung schuldig gemacht hat und die Exmatrikulation die getroffene Disziplinar-massnahme darstellt.

³ Die Studierenden erhalten eine Exmatrikulationsbestätigung.

IV. Studierende anderer Hochschulen sowie Schülerinnen und Schüler

Studierende im Rahmen eines Abkommens

§ 29. Die Aufnahme Studierender anderer Hochschulen im Rahmen eines Abkommens erfolgt gemäss den dort festgehaltenen Bestimmungen.

² Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Kreditpunkte zu erwerben. Sofern es das Abkommen vorsieht, können die Studierenden an der Universität Basel einen Abschluss erwerben.

³ Bezahlen die Studierenden an der anderen Hochschule die volle Gebühr, sind sie an der Universität Basel von dieser in der Regel befreit.

Studierende im Rahmen der freien Mobilität

§ 30. Studierende, die an einer anderen schweizerischen universitären Hochschule immatrikuliert sind und dort die volle Semestergebühr bezahlen, werden ohne Immatrikulation für den Besuch einzelner

Lehrveranstaltungen zugelassen und können Kreditpunkte erwerben. Sie entrichten an der Universität Basel keine Semester- oder Höregebühren.

² Sie sind nicht berechtigt, akademische Abschlüsse zu erwerben.

Gaststudierende/Gastdoktorierende

§ 31. Als Gaststudentin/Gaststudent kann zugelassen werden, wer an einer von der Universität Basel anerkannten universitären Hochschule während mindestens eines Jahres erfolgreich studiert hat. Die Zulassung beschränkt sich auf die bisherige Studienrichtung und Studienstufe und ist auf maximal drei Semester begrenzt. Gaststudierende entrichten an der Universität Basel die ordentliche Semestergebühr für Studierende und können Kreditpunkte erwerben.

² Als Gastdotorandin/Gastdotorand kann zugelassen werden, wer an einer von der Universität Basel anerkannten universitären Hochschule bereits im Doktorat eingeschrieben ist und sich an der Universität Basel zu Forschungszwecken aufhält. Dies setzt die schriftliche Bestätigung eines Fakultätsmitglieds der Gruppierung I voraus, die Betreuung während des Forschungsaufenthaltes zu übernehmen. Die Zulassung ist in der Regel auf maximal drei Semester begrenzt. Gastdotorierende entrichten an der Universität Basel die ordentliche Semestergebühr für Doktorierende und können Kreditpunkte erwerben.

³ Gaststudierende und Gastdotorierende sind nicht berechtigt, akademische Abschlüsse zu erwerben.

Schülerinnen und Schüler

§ 32. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines Abkommens über Begabtenförderung an der Universität Basel Lehrveranstaltungen besuchen, werden ohne Immatrikulation für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen.

² Sie können Kreditpunkte erwerben, die ihnen nach erfolgter ordentlicher Immatrikulation an der Universität Basel angerechnet werden.

³ Sie sind nicht berechtigt, akademische Abschlüsse zu erwerben.

V. Studierende in der universitären Weiterbildung

Aufnahme in Weiterbildungsstudiengänge

§ 33. Die Aufnahme in die Weiterbildungsstudiengänge richtet sich nach den jeweiligen Studienordnungen.

² Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einen Weiterbildungsstudiengang.

³ Teil I der Studierenden-Ordnung gilt auch für die Weiterbildungsstudierenden.

⁴ Weiterbildungsstudierende verpflichten sich mit der Aufnahme zum Weiterbildungsstudiengang, das durch die jeweilige Studienordnung festgelegte Kursgeld zu entrichten.

VII. Hörerinnen und Hörer

Hörerinnen und Hörer

§ 34. Interessierte Personen können gegen Gebühr ohne Immatrikulation als Hörerinnen bzw. als Hörer die im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen besuchen. Für den Besuch der übrigen Lehrveranstaltungen bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der betreffenden Dozierenden.

² Die Hörerinnen bzw. Hörer sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen gemäss dem für sie vorgesehenen Verfahren zu belegen.⁷

³ Die Hörerinnen bzw. Hörer legen keine Prüfungen ab und können keine Kreditpunkte oder akademischen Abschlüsse erwerben. Die erbrachten Studienleistungen werden nicht an ein Studium angerechnet.

VIII. Studentische Vereine

Grundsatz

§ 35. Für die Gründung, die Organisation und die Auflösung studentischer Vereine im universitären Bereich gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Antrag auf Registrierung

§ 36. Ein Verein kann beim Rektorat einen Antrag auf Registrierung als Studentischer Verein an der Universität Basel stellen, sofern

- a) die Mitgliedschaft ausschliesslich von Studierenden oder von Absolventinnen bzw. Absolventen der Universität Basel erworben werden kann;
- b) der Vereinszweck im universitären Sinne ist.

² Dem Rektorat sind die Statuten bekannt zu geben.

³ Eine allfällige Registrierung oder Abweisung des Antrages wird vom Rektorat schriftlich mitgeteilt.

Rechte angemeldeter Vereine

§ 37. Die registrierten universitären Vereine haben die folgenden Rechte:

- a) sie werden mit ihrer Kontaktadresse in universitären Verzeichnissen aufgeführt;
- b) sie können sich als Verein an der Universität Basel bezeichnen;
- c) sie geniessen Vorrechte bei der Benützung universitärer Räume.

² Alle registrierten Vereine geniessen die gleichen Rechte.

IX. Recht auf Veröffentlichung und auf die Benutzung von Universitätslokalitäten

Grundsatz

§ 38. Die Studierenden haben das Recht, in den Räumen der Universität sowie auf deren Areal ihre Meinung frei zu äussern und Veröffentlichungen anzubringen, aufzulegen und zu verteilen, sofern dadurch die universitären Bestimmungen und Weisungen nicht verletzt werden.

² Die Verwaltung der Universität Basel bzw. die zuständige universitäre Einheit weist die Örtlichkeiten zu.

³ Alle Veröffentlichungen haben das Datum der Ausgabe und die Herausgeberschaft klar zu bezeichnen.

Massnahmen bei Missbrauch

§ 39. Das Rektorat bzw. die Leitung der zuständigen universitären Einheit kann Veröffentlichungen entfernen lassen, wenn sie den universitären Bestimmungen oder Weisungen widersprechen, unsittlichen oder widerrechtlichen Inhalts sind.

⁷ § 34 Abs. 2 in der Fassung des Beschlusses der Regenz vom 9. 4. 2014 (wirksam seit 5. 6. 2014).

Nutzung von Universitätsräumen

§ 40. Das Rektorat bzw. die zuständige universitäre Einheit kann den Studierenden und den registrierten studentischen Vereinen auf Gesuch hin gestatten, für Veranstaltungen mit universitärem Bezug Räume der Universität Basel zu benutzen.

² Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben das Gesuch bis spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung beim Rektorat bzw. bei der Leitung der zuständigen universitären Einheit einzureichen.

³ Die Veranstalterinnen und Veranstalter sind für die ordnungsgemässe Benutzung der Räume verantwortlich. Sie haben für allfällige Schäden aufzukommen, die im Rahmen ihrer Veranstaltung entstehen.

⁴ Für studentische Veranstaltungen mit universitärem Bezug ist die Nutzung der Räumlichkeiten der Universität Basel unentgeltlich.

X. Rechtsverfahren*Rechtsschutz*

§ 41.⁸ Verfügungen der Universität Basel können bei der Rekurskommission der Universität Basel angefochten werden.

² Studierende können innert 30 Tagen nach Bekanntgabe einer Leistungsbewertung über diese bei der zuständigen Fakultät eine Verfügung verlangen. Unbestrittene Leistungsbewertungen gelten als anerkannt.

³ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006.

XI. Schlussbestimmung*Wirksamkeit*

§ 42. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2012 wirksam. Die Bestimmungen über die Zulassung (§§ 13 ff.) gelten bereits ab 15. Februar 2012 für das Bewerbungsverfahren für das Herbstsemester 2012.

² Sie ersetzt die Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 18. Mai 2005.

⁸ § 41 in der Fassung des Beschlusses der Regenz vom 11. 12. 2013 (wirksam seit 19. 1. 2014).